ABSCHLUSSBEBAUUNGSPLAN „GRUBENSTRASSE" IN DER GEMEINDE

UREXWEILER

M 1:500 FLUR 15

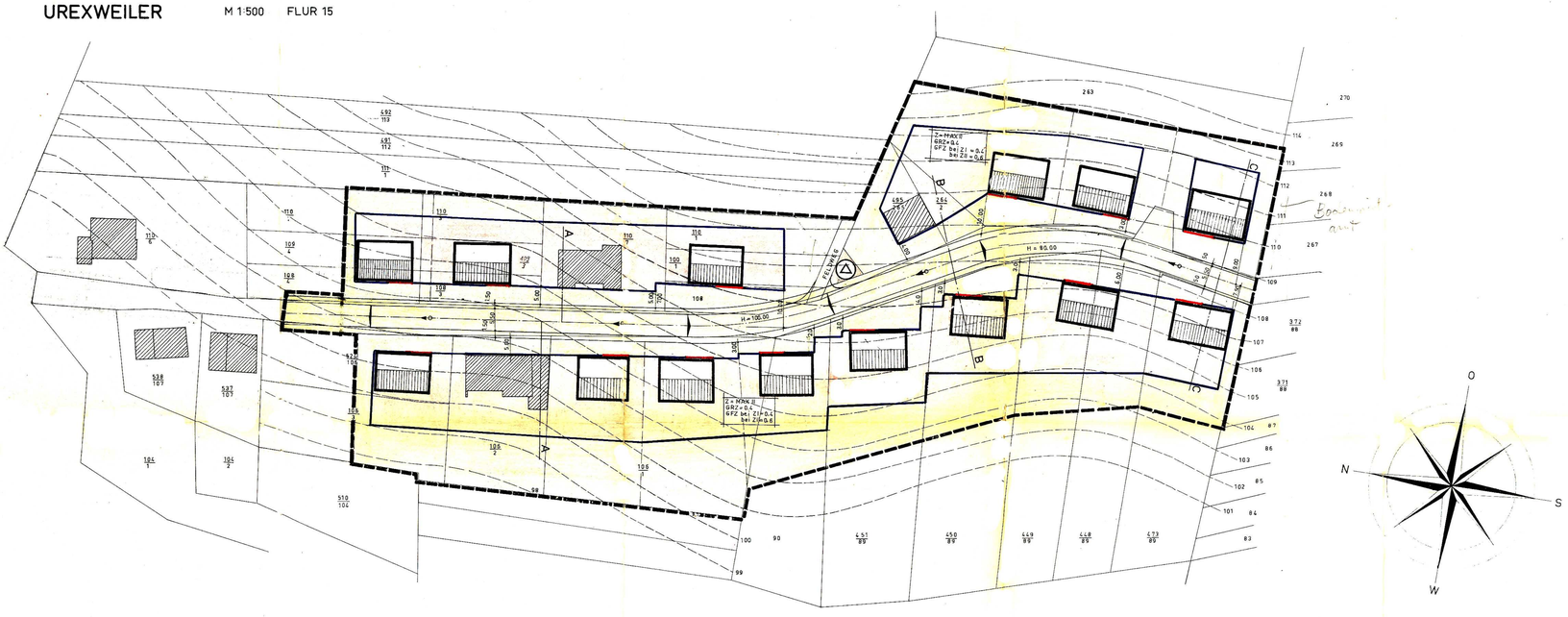

SCHNITT A–A
M 1:200

SCHNITT B–B
M 1:200

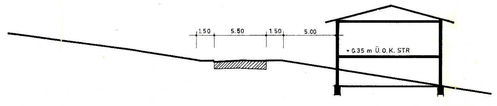

SCHNITT C–C
M 1:200

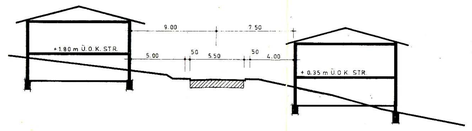

BEBAUUNGSPLAN-GATTUNG

„GRUBENSTRASSE" IN DER GEMEINDE
UREXWEILER

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN GEMÄß DES § 30 BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341) GEMÄß § 2 ABS. 1 DIESES GESETZES WURDE IN DER SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 22. DEZEMBER 1969 BESCHLOSSEN. DIE ÖFFENTLICHE AUFLEGUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DES GEMEINDE UREXWEILER DURCH DAS AMT NEUNKIRCHEN DES KREISES ST. WENDEL-LAND.

Festsetzungen nach §§ 9 Abs. 1 BBauG i. Verb. mit § 1 der Zweiten Verordnung

1. Geltungsbereich	laut Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet
2.1.1. zulässige Anlagen	laut Baunutz ungsverordnung, § 4a Abs. 2
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	laut Baunutzungsverordnung, § 4a Abs. 3, Nr. 4 und 5
3. Mas der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	laut Zeichnung:
3.2 Grundflächenzahl	GRZ:
3.2.1 bei 1 Vollgeschoß	GRZ:
3.2.2 bei 2 Vollgeschossen	entfällt
3.3 Geschoßflächenzahl	offene Einzelbauweise
3.3.1 bei 1 Vollgeschoß	laut Zeichnung:
3.3.2 bei 2 Vollgeschossen	laut Zeichnung:
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entsprechend der Ausführungszeichnung:
4. Bauweise	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	entfällt
6. Stellung der baulichen Anlagen	entfällt
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	laut Bezeichnung:
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Aargeschoßfußboden bzw. Kellersohle)	laut Bezeichnung:
9. Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
10. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	gemäß Geltungsbereich
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienwohnheiten vorgesehene Flächen	
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt sind.	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15. Verkehrsflächen	laut Zeichnung:
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt
17. Versorgungsflächen	laut Zeichnung
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft, für die Forstwirtschaft	entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsteile, insbesondere eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28. Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 26. Juni 1962 (BGBl. S. 429)

entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 26. Juni 1962 (BGBl. S. 429).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 2 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind — S. ANMERKUNG
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind — entfällt
3. Flächen, unter denen Bergbau umgeht — entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind — entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1. entfällt
2. entfällt

PLANZEICHEN-ERKLÄRUNGEN

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Mittelspannungsleitung
- Z — Geschoßzahl
- O — Offene Bauweise
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- Private Grünfläche
- Öffentl. Grünfläche
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentl. Verkehrsfläche
- Versorgungsfläche (Umformerstation)

ANMERKUNG: ALLE BAUGESUCHE SIND WEGEN DES UNMITTELBAR BENACHBARTEN TAGESNAHEN ABBAUES DER ZUSTÄNDIGEN BERGBEHÖRDE VORZULEGEN

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄß § 2 ABS. 6 BBauG AUSGELEGEN VOM 10.5.1971 BIS ZUM 11.6.1971.
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄß § 10 BBauG ALS SATZUNG VOM GEMEINDERAT AM 22.11.1971 BESCHLOSSEN.

Urexweiler, DEN 23.11.1971
DER BÜRGERMEISTER:

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄß § 11 BBauG GENEHMIGT:
SAARBRÜCKEN, DEN 29. JUNI 1972
SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
B A-7-36/072
Ra/Fe.
DER MINISTER DES INNERN
– Oberste Landesbaubehörde –
IN VERTRETUNG
Diplom-Ingenieur

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 12 BBauG WURDE AM 14. JULI 1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT:

Urexweiler, DEN 8. AUG. 1972
DER BÜRGERMEISTER:
In Vertretung:
1. Beigeordneter